

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich.

Vom 30. April 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich folgendes an:

I

Im Lande Österreich sind die §§ 24 und 31 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) sowie mein Erlaß über die Ernennung der Beamten vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 323) mit Wirkung vom 1. Mai 1938 sinngemäß anzuwenden.

II

(1) In sinngemäßer Anwendung meines unter Ziffer I erwähnten Erlasses behalte ich mir vor, zu ernennen:

- a) die öffentlich-rechtlichen Staatsbediensteten des ehemaligen Bundes Österreich, seiner ehemaligen Länder (Stadt Wien) und die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der in der Verwaltung einer dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Betriebe, für die nach österreichischem Recht als Erfordernis für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst die Vollendung der vollen Mittel- und Hochschulbildung vorausgeschrieben ist;
- b) die Hochschulprofessoren, die in die Verwendungsgruppe 5 eingereihten und diesen gleichzustellenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Lehrpersonen an staatlichen Anstalten und die Beamten des Schulaufsichtsdienstes;

c) die leitenden Wachebeamten (Offiziere) auf Dienstposten der Dienstklassen 1 bis 3 einschließlich Gendarmeriegeneräle.

(2) Die Vorschläge werden von dem zuständigen Reichsminister eingereicht. Die erforderlichen Unterlagen legt der Reichsstatthalter durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vor.

III

(1) Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung der übrigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der in Ziffer II Abs. 1 genannten Dienstgeber den Reichsministern mit dem Recht der Weiterübertragung. Die Anordnungen, die die Reichsminister für ihren Geschäftsbereich auf Grund meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erlassen haben, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich der im Abs. 1 genannten Bediensteten vor.

IV

Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ortsgemeinden oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden bis auf weiteres nach den bisher für sie geltenden Sondervorschriften ernannt.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen, die auch in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit entscheiden.

Berlin den 30. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried